

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung sowie für die Änderung der Feinaufbereitung durch die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

Die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1800 und 1806 der Gemarkung Lechhausen ein Abfallheizkraftwerk mit integrierter Krankenhausmüllverbrennung, eine Schlackenaufbereitungsanlage, eine Umschlags- und Behandlungsanlage, sowie eine Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung.

Die AVA hat mit Schreiben vom 27.05.2021, ergänzt mit Schreiben vom 26.08.2021, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers und für die Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung beantragt. Dies umfasst:

- I. die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers
- II. die Erweiterung der Freilagerfläche 1 des bestehenden Zwischenlagers um eine zusätzliche Lagerfläche von ca. 3.720 m² (Lagermenge auf der zusätzlichen Fläche max. 4.000 t)
- III. die Erhöhung der Lagermenge auf der bestehenden unbefestigten Freilagerfläche (8.563 m²) auf maximal 7.000 t (bisher 4.000 t) für Fertigkompost und Siebüberlauf
- IV. die Erhöhung der Einsatzzeit des mit Bescheid von 01.08.2016 genehmigten mobilen Trommelsiebs auf 300 h/a,
- V. die Optimierung der Grobaufbereitung durch Einbindung eines bereits angezeigten Vorratsbunkers
- VI. die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle von 1.000 t auf 2.000 t und für Aktivkohle von 20 t auf 50 t.

Es handelt sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zur Änderung einer Anlage gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG. Bei dem Abfallheizkraftwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Kompostlager fällt unter Nr. 8.12.2 (V, -) und die Bioabfallvergärungsanlage unter Nr. 8.6.2.1 (G, E) i.V.m. 8.5.2 (V, -) und 8.15.3 (V, -) jeweils des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die nach UVPG einzustufende Anlage besteht aus verschiedenen Anlagenteilen, die die Nummern 8.1.1.2 (Müllheizkraftwerk) und 8.4.1.1 (Bioabfallvergärung) gemäß Anlage 1 des UVPG erfüllen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hat die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BayImSchG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Durchsatzleistung der Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung bleibt gleich.

Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort der Gesamtvorhaben sowie Art und Merkmale ihrer möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf die Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen sowie das Schutzgut Boden auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Das Änderungsvorhaben hat im Bereich Luftreinhaltung, Gefahren- und Lärmschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Schwebstoffimmissionen sowie der Staubniederschlag liegen im Bereich einer irrelevanten Zusatzbelastung nach TA Luft. Auch bezüglich der Geruchsmissionen ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommt.

Die Änderungen befinden sich vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten Flächen. Durch die zusätzliche Flächenbeanspruchung wird das Landschaftsbild in dem erheblich vorbelasteten Gebiet nur unwesentlich verschlechtert. Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert.

Auch hinsichtlich der Abwassermengen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen kommt es nicht zu relevanten Veränderungen. Insbesondere sind keine Änderungen gegenüber der genehmigten Wasserentnahme erforderlich, es fallen auch keine höheren Abwassermengen an. Eine Änderung im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ebenfalls nicht geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft sind daher auszuschließen.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 31.08.2021
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin